

X.

Anzeigen und Besprechungen.

Rudolf Kötzsche, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius teutonicum). Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1941 (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philol.-hist. Kl. 93. Band. 1941. 2. Heft.) S. 1—66.

Der Altmeister der deutschen Siedlungsforschung gibt mit der kritischen Untersuchung von Auftreten, Inhalt und Verbreitung des Begriffes *ius teutonicum* in der urkundlichen Überlieferung eine Probe von der Fruchtbarkeit zusammenfassender Betrachtung der gesamten deutschen Ostbewegung unter historisch-raumkundlichen Gesichtspunkten. Ausgebildet und vorbereitet im mutterländischen Deutschland, beginnt das Recht deutscher Art seinen Ausstrahlungsprozeß über den Grenzsaum von Elbe, Saale und Böhmerwald hinaus im Zuge der großen Siedlungslinien im Donauraum, längs des Ostseebeckens sowie im Raum des mittleren deutschen Ostens (mittelelbische Lande, innerer Sudetenraum, Schlesien). Während es in den Gebieten deutscher Landesgewalt nicht besonders als deutsch-volklich gekennzeichnet zu werden braucht, sondern sich unter stammesmäßigen und landschaftlichen Bezeichnungen verbirgt, während im Südosten mit seinen Außenzonen der Ausdruck *ius teutonicum* gar nicht, in den Landschaften der Ostseeküste nur selten auftritt, wird das Recht der Deutschen seit dem 13. Jahrhundert (mit vorbereitenden Erscheinungen bereits im 12. Jahrhundert) vor allem südwestlich und östlich der Sudeten auch durch sprachlichen Ausdruck vom böhmischen Landesrecht und polnischen Recht bewußt volklich abgehoben und findet dann in den Schlesien östlich vorgelagerten Landen sein Hauptverbreitungsfeld. Vorher hatte sich, auf deutschem Herrschaftsgebiet, in der Mark Meißen und im mittelelbischen Raum eine Art „kolonialer Rechtsmischung“ entwickelt, die sich als Etappe auf dem Wege zum *ius teutonicum* charakterisieren läßt. „So erscheint die volle und eigentliche Ausbildung des deutsch benannten Rechtes als ein Ergebnis der Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten, an dem die mittelelbischen Lande, der innere Sudetenraum, besonders Schlesien nebst den Nachbarlanden führend beteiligt waren.“ Die begriffsgeschichtliche Untersuchung des Rechtsausdrucks *ius teutonicum* aber erweist sich zugleich als Schlüssel für ein wichtiges Stück der Geschichte des Deutschtums überhaupt.

Dresden.

W. Ohnsorge.